

Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 19.

Samstag, den 7. März

1903.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Rhessau folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 18. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 2.

Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Rhessau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 3.

Die Erkennungsnummer ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbare Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 28. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Joditz.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 18. November 1901 hierdurch folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz Hessen-Rhessau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit verstellten Köpfen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden ununterbrochen befestigten Metallstabe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm starker Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schildern und Beschriftungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 28. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Joditz.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtkreises Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Ausstellung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Anlaufes zur Ausbildung von Lehrschülern bei der Lehrschule in Charlottenburg ist auf Montag, den 25. Mai 1903, festgesetzt.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Oberhofrat a. D. Brand in Charlottenburg, Sprenckhaue 42, entgegen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In Vert.: ges. Bate.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 2. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und der Ersatz-Reserve haben für die Zeit vom 10. bis 25. März — falls sie selbst nicht zu Hause sein können — eine andere erwachsene Person des Hausstandes (Anverwandter, Hauswirt oder sonst zuverlässiger Mitbewohner) mit Empfangnahme der Kriegsheerordnungen oder Befehlshabern zu beauftragen.

2. Jeder Mann, der bis zum 25. März, abends, keine Kriegsheerordnung oder Befehlshaber erhalten hat, soll hiervon sofort seinem Bezirke-Feldwebel mündlich oder schriftlich Meldung erstatten. Die als unabschließliche Bezeichnungen und die vorläufig vom Wehrdienst zurückgestellten Eisenbahnangestellte erhalten keine Kriegsheerordnung.

3. Die vom 1. April ab nicht mehr gültigen alten roten Kriegsheerordnungen und Befehlshaber sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen gelben einzuliefern.

Königliches Bezirks-Kommando

Wiesbaden.

Bekanntmachung.

betreff. das Musterungs-Geschäft pro 1903.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Stadtkreise Wiesbaden findet am 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20. und 21. März statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 9. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A.

bis einschließlich G.

Am 10. März: Jahrgang 1881 Buchstabe H.

bis einschließlich N.

Am 11. März: Jahrgang 1881 Buchstabe O.

bis einschließlich Z.

Am 12. März: Jahrgang 1882 Buchstabe A.

bis einschließlich G.

Am 13. März: Jahrgang 1882 Buchstabe H.

bis einschließlich N.

Am 14. März: Jahrgang 1882 Buchstabe O.

bis einschließlich Z.

Am 16. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich F.

Am 17. März: Jahrgang 1883 Buchstabe G.

bis einschließlich N.

Am 18. März: Jahrgang 1883 Buchstabe O.

bis einschließlich Z.

Am 19. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich N.

Am 20. März: Jahrgang 1883 Buchstabe O.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1883 Buchstabe A.

bis einschließlich Z.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Fournage für 7 Pferde der hiesigen berittenen Säummannschaft soll für das Etatsjahr 1903, d. i. vom 1. April 1903 bis einschließlich 31. März 1904, im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Der Bedarf beträgt im Ganzen ungefähr:

287 Zentner Hafer,

128 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

179 " " "

Bekanntmachung.

Die königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. beabsichtigt, die zur Erweiterung des hiesigen Bahnhofs erforderlichen, in dem ministeriell festgestellten Plan nebst Vermessungsregister bezeichneten Grundflächen in der Gemarkung Wiesbaden zu erwerben und hat den Antrag gestellt, das Verfahren wegen endgültiger Feststellung des Enteignungsplanes nach Maßgabe der Vorschriften des § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 einzuleiten.

Der betreffende Plan nebst Vermessungsregister liegen vom 5. März d. J. ab 14 Tage lang am Zimmer No. 9 des Polizeidirektions-Gebäudes, Friedrichstraße 82, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben, welche bei mir entweder schriftlich einzureichen oder mündlich im Protokoll zu geben sind. Auch der hiesige Magistrat hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche auf die Anlage von Brücken, Ueberführungen, Trassen, Einfriedigungen, Bewässerungen und sonstigen Anlagen, die im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile erforderlich werden, oder auf die Richtung des Unterbauwerks sich beziehen.

Wiesbaden, den 28. Februar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Unterbrechungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 1. November 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Fahrbahn der Wilhelmstraße zwischen dem westlichen Bahnhofs- und dem Schweg wird zwecks Neupflasterung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 2. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Seerobenskrasse von der Drudenstraße bis zur Lahnstraße und der Rietheingraben von der Seerobenskrasse bis zur Lahnstraße werden zwecks Neupflasterung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 2. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 goldene Broche, 1 goldene Brille, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 2 Damen-Reisekoffer, ein compl. Koffer, 1 Bombardier, 1 Pferdredde, 1 Fuhrmannspferd, 1 Jinschlein (Rheinische Hypothekensbank).

Angelaufen: 5 Hunde.

